

Marktordnung für die Teilnahme am Straßenfest Ostrhauderfehn

Alle Flohmarktbesucher, Aussteller, Schausteller, Vereine etc. erklären sich durch die Teilnahme an der Veranstaltung mit dieser Marktordnung einverstanden und sind deshalb gehalten, diese zu befolgen.

Die Organisation der Veranstaltung obliegt dem Veranstalter oder dessen Vertretung, die diesem rechtlich in allen Punkten gleich gestellt ist.

1. Allgemeines

- 1.1 Es ist nicht erlaubt, bereits am Samstag Fahrzeuge bzw. Anhänger etc. auf der Veranstaltungsfläche abzustellen, abgesehen von Teilnehmern denen der betreffende Standplatz zugewiesen wurde.
- 1.2 Ab 6.00 Uhr kann aufgebaut werden. Die zugeteilten Standplätze sind bis 9.00 Uhr einzunehmen. Nach 9.00 Uhr kann frei über nicht belegte Standplätze verfügt werden.
- 1.3 Veranstaltungsschluss ist um 20 Uhr. Die Musik ist dann auszuschalten, offene Getränkeeinheiten können noch ausgedient werden. Kompletter Betriebsschluss ist um 21 Uhr.
- 1.4 Der Teilnehmer hat alle für seine Tätigkeit erforderlichen Berechtigungen und Bewilligungen selbst einzuholen (ausgenommen Ausschanklizenzen und GEMA).

2. Anmeldung, Standgeld, Standgestaltung

- 2.1 Die Standplatzanmeldung ist grundsätzlich erforderlich. Handelt es sich bei dem Standplatz um ein Privatgrundstück, ist die Nutzung von dem Teilnehmer mit dem Eigentümer abzuklären.
- 2.2 Die Vergabe der Plätze erfolgt grundsätzlich durch den Veranstalter. Auf die Zuteilung einer bestimmten Fläche besteht kein Anspruch. Sofern möglich werden Platzwünsche berücksichtigt. Standplätze werden in den Gewerbegebieten Nord (Im Gewerbegebiet) und Süd (Sandkamp, Utende und Gewerbestraße-Süd) ausgewiesen.
- 2.3 Stände sind nur auf der vom Veranstalter zugewiesenen Flächen zu errichten und zu betreiben.
- 2.4 Die **Standgelder** betragen wie folgt:
 - a) Flohmarkt: 6 € je laufender Meter der längsten Standlänge.
 - b) Vereine: 20 € zzgl. 20 € je von der Gemeinde geliehenen und aufgebauten Holzbude
 - c) gewerbliche Lebensmittelstände: pauschal 50 €.
 - d) sonstige gewerbliche Stände: 8 € je laufender Meter Frontlänge, mindestens aber 30 €.
 - e) Grundsätzlich ist auch für Stände o.ä. auf Betriebsgrundstücken das Standgeld zu zahlen.

Ausnahmen bestehen darin, wenn der Stand durch die eigenen Mitarbeiter betrieben wird. Weiterhin ist bei Zahlung der Umlage durch den Gewerbebetrieb in Höhe von 50 € ein Stand kostenlos.

- 2.5 Das Standgeld ist nach Anmeldung und im Voraus zu entrichten (Vereine ausgenommen). Die Zahlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung an den HGVV per Vorüberweisung (Raiffeisenbank Strücklingen-Idafehn, IBAN: DE74 2806 9052 0108 1004 00, BIC: GENODEF1ORF) oder bar vor Ort an Kassierer, die sich entsprechend ausweisen können.
- 2.6 Bereits gezahltes Standgeld wird bei vorzeitigem Verlassen des Platzes oder auch bei Nichterscheinen nach einer Vorausbuchung nicht erstattet!
- 2.7 Das Standgeld ist fällig, unabhängig von Platzverhältnissen, Wetter sowie Teilnehmer- und Besucherzahl.
- 2.8 Sollten Eigentümer privater Flächen gesondert Gelder verlangen, so geschieht dies unabhängig von dem Standgeld des HGVV.

- 2.9 In den Gewerbegebieten werden mehrere Beleuchtungspunkte eingerichtet, jeder muss jedoch **für eine eigene Stromversorgung und Ausleuchtung am Stand sorgen.**
- 2.10 Die uns für den Flohmarkt zur Verfügung stehende Fläche ist nicht durchgehend gepflastert und besteht zum Teil auch aus unebener Grünfläche.
- 2.11 Die Stände müssen im Straßenseitenraum aufgebaut werden, Straßenflächen, Bürgersteige und Fahrradwege dürfen nicht bebaut werden.
- 2.12 Gewerbliche Teilnehmer müssen im Besitz einer Reisegewerbekarte sein. Auf Verlangen ist diese vorzuzeigen.

3. Erlaubte / nicht erlaubte Verkaufswaren

- 3.1 Der Verkauf von Lebensmitteln aller Art sowie der Ausschank von Getränken sind verboten, sofern diese Tätigkeit nicht vom Veranstalter gestattet worden ist.
- 3.2 **Neuware darf nur mit im Voraus einzuholender Zustimmung des Veranstalters und nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen angeboten werden.**
- 3.3 Die Aufstellung und Verwendung von Feuerwerkskörpern ist auf dem gesamten Veranstaltungsgelände verboten.
- 3.4 Des Weiteren dürfen keine Waffen, pornografische sowie jugendgefährdende Artikel und Gegenstände, Raubkopien, Medikamente, Tabakwaren, lebende Tiere sowie sonstige verbotene Artikel angeboten und verkauft werden. Eine diesbezügliche Haftung des Veranstalters wird ausgeschlossen.

4. Verhalten während der Veranstaltung

- 4.1 Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt die STVO. Das Zu-, Durch- oder Abfahren ist während der Veranstaltung (11 Uhr bis 20 Uhr) verboten.
- 4.2 Absolutes Halteverbot gilt für die Straße Hauptstraße, im Bereich zwischen dem Kreisel (Hagebaumarkt) und Hausnummer 48 (Wreesmann) bzw. 45 (Volksbank).
- 4.3 Straßensperrungen gelten in folgenden Bereichen: Im Gewerbegebiet-Nord (Im Gewerbegebiet) und im Gewerbegebiet-Süd (Sandkamp, Utende, Gewerbestraße-Süd).
- 4.4 Die vorgeschriebene Fluchtwegbreite von 3 Metern ist einzuhalten. Aufgestellte Absperrungen dürfen nicht verstellt werden. Die Einsatzkräftezufahrten und Fluchtwege sind unbedingt frei zu halten.
- 4.5 Zu- und Durchgänge sowie Ein- und Ausfahrten sind während der gesamten Marktdauer und beim Auf- und Abbau der Stände frei zu halten.
- 4.6 Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt Schritttempo.
- 4.7 Jegliche Art von Lärmerregung und Belästigung anderer Teilnehmer, Besucher oder Anwohner rund um das Veranstaltungsgelände ist zu unterlassen.
- 4.8 Es sind die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, die Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- 4.9 Bei der Tätigkeit sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere JuSchG, ArbZG und Bestimmungen über die Abgabe und den Verkauf entsprechender Gegenstände zu beachten.
- 4.10 Es wird auf das Merkblatt vom Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Leer, sowie die „Belehrung zum Infektionsschutz“ verwiesen. Diese Formulare sollten jedem Helfer an Verzehrständen ausgehändigt und unterschrieben am Standplatz aufbewahrt werden. Die Formulare sind beim Veranstalter erhältlich.
- 4.11 Der Veranstalter hat das Hausrecht. Den Anweisungen des Veranstaltungspersonals ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen haben Marktverbot, Strafanzeige und Regressansprüche zur Folge.
- 4.12 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen und ggf. des Platzes zu verweisen.

5. Reinigung, Entfernen der Waren

- 5.1 Jeder Teilnehmer hat seinen Platz so zu verlassen, wie er ihn vorgefunden hat.
- 5.2 Es ist nicht gestattet, mitgebrachte und nicht verkaufte Ware am Veranstaltungsort zu hinterlassen.
- 5.3 Vorhandene Papierkörbe stehen nicht für den Flohmarktbetrieb zur Verfügung.
- 5.4 Jede Art von unzulässiger Müllentsorgung ist untersagt und wird geahndet. Der Veranstalter behält sich in diesem Zusammenhang vor, dem Verursacher anfallende Kosten aufzuerlegen.

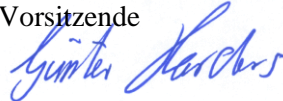
6. Haftungsausschluss

- 6.1 Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung und ist schad- und klaglos zu halten.
- 6.2 Jegliche Haftung für Unfälle oder Schäden an Waren, Fahrzeugen, Personen oder Sonstigem sowie durch Straftaten, ist seitens des Veranstalters ausgeschlossen.
- 6.3 Für die Bewachung und Beaufsichtigung des Standes sind allein die Teilnehmer verantwortlich. Diese haften für jeden Schaden, den sie selbst oder eine ihr zugehörige Person verursacht.
- 6.4 Für alle Schäden haften die Verursacher.
- 6.5 Der Veranstalter haftet weder für erworbene Produkte, Diebstahl und Sachbeschädigung noch für steuerliche und gewerbliche Angelegenheiten der Teilnehmer.
- 6.6 Fällt die Veranstaltung aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen aus, kann der Veranstalter nicht für Spesen und Kosten haftbar gemacht werden.
- 6.7 Gerichtsstand ist das Amtsgericht in Leer.

Die Marktordnung soll einen reibungslosen Ablauf der gesamten Veranstaltung sicherstellen. Nun trotz all der Vorschriften, wünschen wir Ihnen einen erfolgreichen und vergnüglichen Aufenthalt auf dem Ostrhauderfehner Straßenfest!

Heimat-, Gewerbe- und Verkehrsverein Ostrhauderfehn e.V.

Der 1. Vorsitzende



*Ansprechpartner: Heimat- Gewerbe- und Verkehrsverein Ostrhauderfehn, Hauptstr. 115, 26842
Ostrhauderfehn,
Heiko Tinnemeyer, eMail: h.tinnemeyer@ostrhauderfehn.de, Tel. 04952/805-58, Fax: 04952/805-658*